

Antrag des Vorstandes der Bremischen Bürgerschaft

Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Abgeordnetengesetz vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209 – 1100-a-3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (Brem.GBl. S. 539), wird wie folgt geändert:

In § 12 Satz 3, § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „letzter Satz“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Im Rahmen der Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes durch Artikelgesetz vom 6. Juli 2004 (Brem.GBl. S. 397) wurde in § 11 Abs. 1 ein neuer Satz 5 als letzter Satz aufgenommen, wonach die Geltendmachung des Anspruchs auf Übergangsgeld binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus der Bürgerschaft zu erfolgen hat.

Mit den Vorschriften der §§ 12 Satz 1, 13 Abs. 3 und 14 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils der letzte Satz – nach der Ergänzung durch die Änderung neu Satz 4 – in Bezug genommen. Die Vorschriften wurden versehentlich nicht angepasst. Dies soll mit dieser Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes geschehen.

Christian Weber
(Präsident)